

| | | |
|---|--|---------------------|
| S i t z u n g s v o r l a g e | | Nr. 122/2017 |
| Federführendes Amt: Amt für Jugend, Familien, Senioren und Soziales | Erforderliche Protokollauszüge - 60 - | |
| Vorgang: | AZ: 460 | |
| Beratungsfolge | Behandlung | Termin |
| Verwaltungsausschuss | Vorberatung | 29.06.2017 |
| Gemeinderat | Beschlussfassung | 04.07.2017 |

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden wird in der Variante 1 oder 2 zugestimmt.

| | | | | | |
|--|------------------------------------|-----------|------------|--|--|
| Amtsleiter: | Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum): | | | | |
| <hr style="width: 80%; margin-left: 0;"/> Datum / Unterschrift | I | II | III | | |

Begründung:**1. Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Anpassung der Elternbeiträge**

Mit dem Rundschreiben R 28463/2017 vom 08.05.2017 informierte der Städtetag Baden-Württemberg über die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019:

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 verständigt.

Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben. Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 hat für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung mit sich gebracht. Seither war eine Erhöhung von 3 % ausreichend, um die normalen Tarifsteigerungen aufzufangen. Dies wird, wie bereits angekündigt, in diesem Jahr nicht ausreichen. Daraus ergibt sich somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die sonst übliche Steigerung hinaus.

Bereits angekündigt war eine mögliche Steigerungsrate der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/2018 in Höhe von 6 bis 8 % infolge des Tarifabschlusses im SuE aus dem Jahr 2015. Nach ersten Hochrechnungen der Betriebsausgaben in den betroffenen Jahren melden Träger zum Teil Kostensteigerungen von 6 bis 12 %, je nach Personalkonstellation, zurück. Um den Ausfall abzumildern und die zusätzlich ohnehin üblichen Tarifsteigerungen von 3 % einzubeziehen, haben sich die 4 Kirchen und die Kommunalen Landesverbände auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge i. H. v. 8 % im Kindergartenjahr 2017/2018 geeinigt. Die übliche Steigerungsrate von 3 % kann dann im Kindergartenjahr 2018/2019 wieder gewohnt fortgeführt werden. Die Empfehlungen erfolgen als Beitragssätze und beinhalten für das Kindergartenjahr 2017/2018 die Erhöhung um 8 % gegenüber den für 2016/2017 zunächst beschlossenen Beitragssätzen.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

2. Umsetzung der Empfehlungen in Winnenden**a. Grundsätze der Gebührenerhebung**

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 16.03.1993 erhebt die Stadt Winnenden Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten in Höhe dieser gemeinsamen Empfehlung.

Wie bisher werden in Regelgruppen und in Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit im Kindergartenbereich (zusammenhängende Betreuungszeit von 6 Stunden) dieselben Gebühren erhoben.

Die letzte Änderung erfolgte zum 01.09. 2016.

Für die Betreuung von 2-jährigen Kindern in altersgemischten Kindergartengruppen wird ein Zuschlag von 50% auf die Kindergartengebühren erhoben.

Seit 2009 gibt der Landesrichtsatz ebenfalls Empfehlungen der Beitragssätze für die Kinderkrippen (Kinder von 0-3 Jahren).¹

Abweichend von den Vorgaben des Landesrichtsatzes hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden in seiner Sitzung am 19.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 123/2016) für die Erhebung der Krippengebühren **grundsätzlich** folgende Regelung beschlossen:

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kinderkrippen soll ab dem Kindergartenjahr 2016/17, also ab September 2016, grundsätzlich ein **Zuschlag von 150% zum Landesrichtsatz** für die Kindergartengebühr erhoben werden². Damit liegt die Stadt weiterhin deutlich unter den Empfehlungen des Landesrichtsatzes für die Betreuung unter 3-jähriger Kinder (siehe unten stehende Tabelle)!

Die Kostendeckung in Kindergärten durch Elternbeiträge lag in Winnenden 2016 bei etwa 13%, bei Kinderkrippen etwa bei 15% war also noch deutlich unter dem landesweit angestrebten Satz von 20%.

Nach Beschluss des Gemeinderats vom 23.04.2013 (Vorlage 68/2013) ist der Hauptansatz für die Gebührenerhebung in allen Kinderbetreuungsbereichen der **Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit**:

Auf dieser Grundlage erfolgt eine Staffelung nach wöchentlicher Betreuungszeit. Ab 40 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit wird im Kindergarten ein Zuschlag von 20% erhoben. Dies ist gerechtfertigt durch die bei der Ganztagsbetreuung notwendige höhere Personalbesetzung sowie durch weitere Aufwendungen durch Essensversorgung, höhere Anforderungen an das Raumprogramm der Kitas (z. B. Schlafräume) und höhere Hygienevorgaben.

Die Sozialstaffelung der Elterngebühren erfolgt in allen Betreuungsbereichen, wie im Landesrichtsatz empfohlen, über die Anzahl der Kinder im Haushalt. Familien bzw. Alleinerziehende mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Gebührenübernahme beim Jugendamt stellen.

b. Zwei mögliche Varianten zur Gebührenerhebung in den Kindergartenjahren 2017/18 und 2018/19

Ausgehend von den Empfehlungen des Landesrichtsatzes und der oben genannten Grundsätze für Winnenden sieht die Verwaltung zwei unterschiedliche Varianten für die Gebührenerhebung in den kommenden Kindergartenjahren:

Variante 1:

Bei der Variante 1 werden die Empfehlungen des Landesrichtsatzes wie von den kommunalen Spitzenverbänden und den Kirchen vorgeschlagen umgesetzt:

Dies bedeutet eine Erhöhung der Gebühren um rund 8% für das Kindergartenjahr 2017/18, um ab dem Kindergartenjahr 2018/19 wieder zu den „üblichen“ Gebührensteigerungen von

¹ Basis: Tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden.

² Basis ist hierbei der Landesrichtsatz für die Betreuung von 30 Stunden/Woche im Kindergartenalter, der auf die jeweiligen wöchentlichen Betreuungszeiten umgerechnet wird. Ein 20%-iger Zuschlag, wie in der Ganztagsbetreuung im Kindergartenalter ab einer Betreuung von über 35 Stunden/Woche erhoben wird, fällt im Bereich der Betreuung unter 3-jähriger nicht an.

3% zurückzukehren.

Vorteil dieser Variante wäre, dass keine Abweichung von den Empfehlungen des Landesrichtsatzes erfolgt und dass für die Stadt Winnenden keine weiteren Kosten anfallen.

Die Gebührentabellen sehen nach dieser **Variante 1** folgendermaßen aus:

Gebührentabelle für das Kindergartenjahr 2017/18 (Variante 1)

| Betreuungsform | Betreuungszeit | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder |
|-------------------------|--------------------|--------|----------|----------|----------|
| Regel/VÖ - Kindergarten | 30 Std/Woche | 121 | 92 | 61 | 20 |
| VÖ - Kindergarten | bis 35 Std/Woche | 141 | 107 | 71 | 23 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 40 Std/Woche | 194 | 147 | 97 | 31 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 45 Std/Woche | 218 | 165 | 109 | 35 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 50 Std/Woche | 243 | 183 | 121 | 39 |
| Ganztags- Kindergarten | über 50 Std./Woche | 267 | 201 | 133 | 43 |
| Regel/VÖ altersgemischt | 30 Std/Woche | 182 | 138 | 92 | 30 |
| Krippe | 30 Std/Woche | 303 | 230 | 153 | 50 |
| Krippe | bis 35 Std/Woche | 353 | 268 | 178 | 58 |
| Krippe | bis 40 Std/Woche | 404 | 305 | 202 | 65 |
| Krippe | bis 45 Std/Woche | 455 | 343 | 227 | 73 |
| Krippe | bis 50 Std/Woche | 505 | 382 | 253 | 81 |

Vergleich: Landesrichtsatz

| | | | | | |
|--------------|---------------|-----|-----|-----|----|
| Krippe | 30 Std/Woche | 355 | 264 | 179 | 71 |
| Kindergarten | 30 Std./Woche | 121 | 92 | 61 | 20 |

Gebührentabelle für das Kindergartenjahr 2018/19

| Betreuungsform | Betreuungszeit | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder |
|-------------------------|--------------------|--------|----------|----------|----------|
| Regel/VÖ - Kindergarten | 30 Std/Woche | 124 | 95 | 63 | 21 |
| VÖ - Kindergarten | bis 35 Std/Woche | 144 | 111 | 74 | 24 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 40 Std/Woche | 198 | 153 | 101 | 33 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 45 Std/Woche | 223 | 172 | 114 | 37 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 50 Std/Woche | 248 | 191 | 126 | 41 |
| Ganztags- Kindergarten | über 50 Std./Woche | 272 | 210 | 139 | 45 |
| Regel/VÖ altersgemischt | 30 Std/Woche | 186 | 143 | 95 | 32 |

| | | | | | |
|--------|------------------|-----|-----|-----|----|
| Krippe | 30 Std/Woche | 310 | 238 | 157 | 53 |
| Krippe | bis 35 Std/Woche | 361 | 277 | 184 | 62 |
| Krippe | bis 40 Std/Woche | 413 | 316 | 210 | 71 |
| Krippe | bis 45 Std/Woche | 464 | 356 | 236 | 79 |
| Krippe | bis 50 Std/Woche | 516 | 396 | 262 | 88 |

Vergleich: Landesrichtsatz

| | | | | | |
|--------------|---------------|-----|-----|-----|----|
| Krippe | 30 Std/Woche | 365 | 272 | 184 | 73 |
| Kindergarten | 30 Std./Woche | 124 | 95 | 63 | 21 |

Variante 2:

Bei der zweiten Variante wird die Steigerungsrate für das Kindergartenjahr 2017/18 reduziert und im Gegenzug die Steigerungsrate für das Kindergartenjahr 2018/19 etwas erhöht, sodass bei beiden Jahren etwa eine Steigerung von rund 5,5% erfolgt.

Vorteil dieser Variante wäre, dass die hohe Steigerung für das kommende Kindergartenjahr reduziert werden könnte. Die Nachteile sind, dass dies (zumindest befristet) eine Abkehr von den Empfehlungen des Landesrichtsatz bedeutet, die Stadt zum anderen die Gebührenaufschläge, die die kirchlichen Träger durch diese Reduzierung in Kauf nehmen müssten, voll ersetzen müsste. Dies ist den Vereinbarungen zwischen der Stadt Winnenden und den kirchlichen Trägern entsprechend geregelt.

Die Gebührentabellen sehen nach dieser **Variante 2** folgendermaßen aus:

Gebührentabelle für das Kindergartenjahr 2017/18 (Variante 2)

| Betreuungsform | Betreuungszeit | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder |
|-------------------------|--------------------|--------|----------|----------|----------|
| Regel/VÖ - Kindergarten | 30 Std/Woche | 118 | 90 | 59 | 19 |
| VÖ - Kindergarten | bis 35 Std/Woche | 137 | 105 | 69 | 22 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 40 Std/Woche | 189 | 144 | 94 | 30 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 45 Std/Woche | 213 | 162 | 106 | 35 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 50 Std/Woche | 236 | 180 | 118 | 38 |
| Ganztags- Kindergarten | über 50 Std./Woche | 260 | 198 | 129 | 41 |
| Regel/VÖ altersgemischt | 30 Std/Woche | 177 | 135 | 89 | 28 |
| Krippe | 30 Std/Woche | 295 | 225 | 148 | 47 |
| Krippe | bis 35 Std/Woche | 344 | 262 | 172 | 56 |
| Krippe | bis 40 Std/Woche | 393 | 300 | 197 | 63 |
| Krippe | bis 45 Std/Woche | 442 | 337 | 222 | 70 |
| Krippe | bis 50 Std/Woche | 494 | 375 | 246 | 78 |

Vergleich: Landesrichtsatz

| | | | | | |
|--------------|---------------|-----|-----|-----|----|
| Krippe | 30 Std/Woche | 355 | 264 | 179 | 71 |
| Kindergarten | 30 Std./Woche | 121 | 92 | 61 | 20 |

Gebührentabelle für das Kindergartenjahr 2018/19

| Betreuungsform | Betreuungszeit | 1 Kind | 2 Kinder | 3 Kinder | 4 Kinder |
|-------------------------|--------------------|--------|----------|----------|----------|
| Regel/VÖ - Kindergarten | 30 Std/Woche | 124 | 95 | 63 | 21 |
| VÖ - Kindergarten | bis 35 Std/Woche | 144 | 111 | 74 | 24 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 40 Std/Woche | 198 | 153 | 101 | 33 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 45 Std/Woche | 223 | 172 | 114 | 37 |
| Ganztags- Kindergarten | bis 50 Std/Woche | 248 | 191 | 126 | 41 |
| Ganztags- Kindergarten | über 50 Std./Woche | 272 | 210 | 139 | 45 |
| Regel/VÖ altersgemischt | 30 Std/Woche | 186 | 143 | 95 | 32 |
| Krippe | 30 Std/Woche | 310 | 238 | 157 | 53 |
| Krippe | bis 35 Std/Woche | 361 | 277 | 184 | 62 |
| Krippe | bis 40 Std/Woche | 413 | 316 | 210 | 71 |
| Krippe | bis 45 Std/Woche | 464 | 356 | 236 | 79 |
| Krippe | bis 50 Std/Woche | 516 | 396 | 262 | 88 |

3. Fazit

Die Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst von 2015 haben erhebliche Auswirkungen auf die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen. Um weiterhin dem *angestrebten* Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeteiligung näher zu kommen, ist eine höhere Steigerung der Elternbeiträge notwendig.

Das Ziel, die Berufe im Sozial- und Erziehungsdienst durch bessere Bezahlung attraktiver zu gestalten, war breiter gesellschaftlicher und politischer Konsens und wurde – insbesondere während der Streikphase – auch von Elternseite immer wieder eingefordert. Folge dieser dringend notwendigen Aufwertung dieses Berufsfeldes sind natürlich höhere Aufwendungen für die Träger von Kindertageseinrichtungen und letztlich der öffentlichen Haushalte. Bei dem genannten angestrebten Kostendeckungsgrad ist hierbei eine Anpassung der Gebühren unumgänglich.

Im Bereich der Kleinkindbetreuung wurde in Winnenden schon im vergangenen Jahr eine Erhöhung der Gebühren vorgenommen. Hier wurde von einem Zuschlag von 100% auf die Kindergartengebühren nach dem Landesrichtsatz auf einen Zuschlag von 150% auf den Landesrichtsatz umgestellt. Hintergrund war die Feststellung des Rechnungsprüfungsamts, dass der Kostendeckungsgrad für die Kleinkindbetreuung in den letzten Jahren gesunken war (vgl. GR-Vorlage 12/2016, S. 30).

Die Gebühren für unter 3-jährige Kinder steigen entsprechend der oben aufgezeigten

Gebührentabellen für die kommenden beiden Kindergartenjahre ebenfalls deutlich an. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang allerdings darauf, dass die Krippengebühren durch die in Winnenden beschlossene Berechnungsmethodik noch deutlich *unter* den Empfehlungen des Landesrichtsatzes für Kinderkrippen bleiben!

Mit der vorgelegten Gebührenabelle wird eine für die Eltern nachvollziehbare und leicht durchschaubare Gebührenstaffelung vorgenommen. Die Tabelle ermöglicht zudem, auch flexible Buchungen (z.B. unterschiedliche Betreuungszeiten und –umfänge an einzelnen Wochentagen), die einen immer größeren Stellenwert im Bereich der Kinderbetreuung einnehmen, gebührenmäßig zu erfassen.

Anlagen:

Anlagen:

Anlage 1:

Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen in Winnenden (Variante 1).

Anlage 1:

Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen in Winnenden (Variante 2).

Anlage 2:

Gebührenkalkulation